[illegible] Tage des Triduum heiligen, in welchen [illegible] Kerzen [illegible] Tenebrae jejunii, Vigiliae, vel Adventus ist, in welchen Falle die Fackeln erst nach der Communion ausgelöscht werden (Ritus celebr. Miss. [illegible]). Wird das heilige Opfer coram exposito dargebracht, so richtet sich Zahl und Art der Kerzen, wie überhaupt bei Aussetzung des hochwürdigsten Gutes und bei Segensandachten, nach der von Papst Clemens XI. am 21. (20.) Januar 1715 erlassenen Verordnung (Instructio Clementina, bei Mühlbauer, Decreta authentica S. R. C. I. 709 sq.), die zwar zunächst nur für Rom Gesetzeskraft hat, deren Befolgung aber auch außerhalb der heiligen Stadt gewünscht wird, falls die Bischöfe nicht andere Bestimmungen für ihre Diöcesen treffen (S. R. C. 12. Jul. 1749). Es sind indes damit dem Eifer für den Glanz der Kirche, sowie der Freigebigkeit der Gläubigen keine Schranken auferlegt (Decl. Congr. 15. Mart. 1698). Ueber die Frage, in wie weit bei Nothfällen, wie in Grönland, z. B. statt Wachs Oel oder aus anderen Substanzen gefertigte Kerzen auf dem Altar gebraucht werden dürfen, vgl. Thalhofer, Liturgik I, 679 ff., und Mühlbauer, Die Wachslichter 37 ff., wo die betreffenden kirchlichen Entscheidungen mitgetheilt sind.

Wachskerzen werden ferner bei Spendung der meisten Sacramente angezündet. Bei der heiligen Taufe ist die brennende Kerze seit den ersten Jahrhunderten ein um so wesentlicheres Symbol, weil die Taufhandlung oder das Sacrament selbst bei den Alten φωτισμός, illuminatio, Sacrament der Erleuchtung heißt (vgl. S. Ambros., De lapsu virg. c. 5; S. Greg. Naz., Or. 40 in s. baptism. c. 46). Die Verwendung der Kerzen bei Consecration der gottgeweihten Jungfrauen, Ausschließung und Reconciliation der Büßer, Excommunication, Heiligsprechung, Aussetzung der Reliquien des heiligen Kreuzes und der Heiligen, bei Segnung von Friedhöfen und anderen kirchlichen Cerimonien regelt das Pontificale und Rituale Romanum, sowie das Cerimoniale Episcoporum. Bei der Consecration einer Kirche sollen nicht nur Kerzen vor den im Altare zu bergenden Reliquien brennen, sondern das römische Pontificale schreibt vor, daß innerhalb der Kirche an den Wänden oder zwölf Mauerpfeilern, wo der Bischof die Salbung mit Chrisam vornimmt, Kerzen angebracht werden sollen, die vom Beginn der heiligen Function an, wie auch am Jahrestage der Kirchweihe während des Hochamtes und der Vesper brennen (S. R. C. 28. Febr. 1682). Ueber die im Mittelalter den durch diese Kerzen versinnbildeten Aposteln, „Säulen der Kirche", gezollte Verehrung vgl. Macri, Hierolex. 105. Bei der Weihe des Altars werden auf den vom Bischof mit Weihwasser und heiligen Oelen geübten Stellen je fünf kreuzförmige Kerzchen angezündet. Nach griechischem Ritus wird hierbei eine brennende Lampe in den Altar gestellt. Diese feierliche Cerimonie versinnbildet das flammende Liebesopfer, welches am Altare des Kreuzes blutiger-